

1537 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

8. 4. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Gebühren für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller (Vollzugs- und Wegegebührengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****Gebührenpflicht**

§ 1. (1) Für eine Amtshandlung der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller in gerichtlichen Verfahren außerhalb des Gerichtes sind die in diesem Bundesgesetz angeführten Vollzugs- und Wegegebühren zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Gerichtsvollzieher oder der Zusteller an der Vollzugsstelle eintrifft.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur, soweit in den folgenden Abschnitten nicht anderes bestimmt ist.

Vollzugsstelle

§ 2. (1) Vollzugsstelle ist der Ort, an dem die Amtshandlung vorzunehmen ist oder tatsächlich vorgenommen wird.

(2) Die Vollzugsstelle umfaßt auch

1. die zu einer Wohnung oder Betriebsstätte gehörenden unmittelbar angrenzenden oder nahe liegenden sonstigen Räumlichkeiten und anderen Teile einer Liegenschaft und

2. die eine wirtschaftliche Einheit bildenden aneinanderstoßenden oder nahe beieinander liegenden Grundstücke.

Einheit der Amtshandlung

§ 3. (1) Können im Exekutionsverfahren auf Grund desselben Auftrags gegen einen einzelnen Verpflichteten an derselben Vollzugsstelle mehrere Amtshandlungen vorgenommen werden, so gelten sie als eine Amtshandlung. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die an einer Vollzugsstelle gegen mehrere Verpflichtete vorgenommen

werden können, wenn diese entweder im gemeinsamen Haushalt leben oder die Amtshandlungen ihr gemeinschaftliches Vermögen betreffen.

(2) Können mehrere Zustellungen gleichzeitig an eine Partei bewirkt werden, so gelten sie als eine Amtshandlung.

Zahlungspflicht. Haftung zur ungeteilten Hand

§ 4. (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird. Im Exekutionsverfahren trifft die Zahlungspflicht auch den Verpflichteten. Mehrere Personen, die zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand.

(2) Ist die zahlungspflichtige Partei von der Zahlung der Gebühren befreit, so ist der kostenersatzpflichtige Gegner zur Zahlung verpflichtet, falls nicht auch er von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

Art der Entrichtung. Einbringung. Verwendung der Gebühren

§ 5. (1) Die Gebühren sind vom Zahlungspflichtigen dem Gerichtsvollzieher oder dem Zusteller bei der Amtshandlung gegen Zahlungsbestätigung bar zu entrichten. Entrichtet der Zahlungspflichtige die Gebühren nicht, so hat sie der Gerichtsvollzieher oder der Zusteller von einem anlässlich der Amtshandlung freiwillig gezahlten, bei der Pfändung weggenommenen oder durch Verkauf erzielten Geldbetrag einzuziehen; ist das nicht möglich, so ist der Zahlungspflichtige vom Gerichtsvollzieher oder vom Zusteller aufzufordern, die Gebühren binnen acht Tagen auf ein Konto bei der Österreichischen Postsparkasse (Postscheckkonto) einzuzahlen, das auf den Amtstitel oder die Bezeichnung als Vertragsbediensteter und den Vor- und Familiennamen des Gerichtsvollziehers oder des Zustellers mit dem Zusatz „als Gerichtsvollzieher (Zusteller) beim Bezirksgericht . . .“ lautet. Bei nicht recht-

zeitiger Zahlung werden die Gebühren nach den für die Einbringung von Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften eingebracht. Dabei ist ein Zahlungsauftrag ohne Rücksicht darauf zu erlassen, ob dem Zahlungspflichtigen die Aufforderung zur Zahlung der Gebühren an das Gericht zugekommen ist. Bei Eingang der Gebühren auf Grund des Zahlungsauftrags ist dem Gerichtsvollzieher oder dem Zusteller die Vergütung nach § 6 im Ausmaß des eingegangenen Betrages zu zahlen. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühren befreit oder leistet der Zahlungspflichtige dem Zahlungsauftrag innerhalb von 14 Tagen keine oder nicht vollständig Folge (§ 6 Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962), so ist dem Gerichtsvollzieher oder dem Zusteller die Vergütung bzw. der Unterschiedsbetrag nach § 6 aus den Amtsgeldern zu zahlen.

(2) Die Vollzugs- und Wegegebühren sind Einnahmen des Bundes.

Anspruch der Gerichtsvollzieher und der Zusteller auf Vergütung

§ 6. (1) Den Gerichtsvollziehern und den Zustellern gebührt für Amtshandlungen im Sinn des § 1 Abs. 1 eine Vergütung in der im II. und III. Abschnitt festgesetzten Höhe. Der Anspruch auf diese Vergütung tritt insoweit an die Stelle der Ansprüche, die sich für Bundesbeamte aus den §§ 16 bis 18 und 19 a bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, aus der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, ergeben. Gleiches gilt für Vertragsbedienstete in Verbindung mit dem § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86.

(2) Der Teil der Vergütung nach Abs. 1, der auf die Vollzugsgebühren entfällt, gilt mit

- 70 v. H. als Überstundenvergütung (§ 16 des Gehaltsgesetzes 1956); hiervon stellen 33,3 v. H. den Überstundenzuschlag dar;
- 23 v. H. als Reisezulage (§ 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955),
- 5 v. H. als Aufwandsentschädigung (§ 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) und
- 2 v. H. als Fehlgeldentschädigung (§ 20 a des Gehaltsgesetzes 1956).

(3) Der Teil der Vergütung nach Abs. 1, der auf die Wegegebühren entfällt, gilt als Reisekostenvergütung und als Nächtigungsgebühr nach Abschnitt II der Reisegebührenvorschrift 1955.

Aufrundung

§ 7. Groschenbeträge, die in der auf den einzelnen Zahlungspflichtigen entfallenden Gebühr und in der ihr entsprechenden Vergütung enthal-

ten sind, sind auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag aufzurunden.

Prüfung der Gebührenberechnung

§ 8. (1) Die Richtigkeit der vom Gerichtsvollzieher oder vom Zusteller berechneten Gebühren ist unverzüglich nach Beendigung der Amtshandlung von einem damit betrauten Gerichtsbediensteten zu prüfen. Ergibt die Prüfung, daß sie unrichtig berechnet worden sind, so hat der Prüfer sie zu berichtigen. Ist bereits eine Zahlungsaufforderung ergangen, so hat der Gerichtsvollzieher oder der Zusteller diese Zahlungsaufforderung zur berichtigen. Ist die Gebühr bereits eingezahlt, so ist der Zahlungspflichtige entweder zur Nachzahlung aufzufordern oder es ist der zuviel gezahlte Betrag von Amts wegen oder auf Antrag zurückzuzahlen, es sei denn, daß der nachzuzahlende oder zurückzuzahlende Betrag das Doppelte der Postzustellgebühr nicht übersteigt.

(2) Über den Antrag der Partei auf Zurückzahlung ist im Justizverwaltungsweg zu entscheiden.

II. ABSCHNITT

Vollzugsgebühr

Höhe der Gebühr

§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die pfandweise Beschreibung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 Exekutionsordnung,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 Abs. 1 oder 2 Exekutionsordnung,
6. die Übergabe nach § 271 Exekutionsordnung,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 Exekutionsordnung,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, besonders zwangsweiser Räumung nach § 349 Exekutionsordnung,
13. eine Verhaftung,

14. eine Vorführung,
15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsigelung, und
17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstandes der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	9'40 S
über 50 S bis 100 S	15'20 S
über 100 S bis 1000 S	21'70 S
über 1000 S bis 5000 S	24'60 S
über 5000 S bis 10.000 S	30'40 S
über 10.000 S bis 50.000 S	40'60 S
über 50.000 S bis 100.000 S	50'70 S
über 100.000 S	60'90 S;

wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht 40'60 S;
wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat... 15'20 S.

(2) Für jede im Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die Pfändung oder pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsigelung, beträgt die Vollzugsgebühr die halbe Gebühr nach Abs. 1. Für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann, beträgt die Vollzugsgebühr 4'30 S.

(3) Für jede andere nicht in den Abs. 1 und 2 angeführte Amtshandlung, besonders Ermittlungen, beträgt die Vollzugsgebühr 5'80 S.

Wert

§ 10. (1) Ist die Vollzugsgebühr nach dem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs zu bemessen, so sind die bis zur Amtshandlung fällig gewordenen Zinsen und die gerichtlich bestimmten Kosten hinzuzurechnen. Im Konkurs- und Ausgleichsverfahren ist die Höhe der angemeldeten Forderungen, mindestens aber der Wert der festgestellten Masse Bemessungsgrundlage.

(2) Wird eine Amtshandlung zugunsten mehrerer Forderungen durchgeführt, so ist für die Berechnung der Vollzugsgebühr die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen maßgebend.

Ermäßigung der Gebühr

§ 11. (1) Unterbleibt die Amtshandlung nach der Entstehung der Gebührenpflicht aus Gründen, die nicht in der Person des Gerichtsvollziehers oder des Zustellers liegen, unterbleibt etwa die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände, und betrüge die Vollzugsgebühr mehr als 9'40 S, so ermäßigt sie sich auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 9'40 S.

(2) Die Vollzugsgebühr ermäßigt sich jedoch nicht, wenn

1. der Verpflichtete bei der Vollstreckung Zahlung der einzutreibenden Forderung samt Nebengebühren und Kosten leistet oder nachweist,
2. der anwesende betreibende Gläubiger vom Vollzug absteht,
3. der Vollzug vom Verpflichteten oder von anderen Personen gewaltsam verhindert oder zur Beseitigung eines Widerstandes die Unterstützung von Sicherheitsorganen in Anspruch genommen worden ist, oder
4. zur Eröffnung von verschlossenen Türen oder Behältnissen ein Schlosser beigezogen worden ist.

Erhöhung der Gebühr

§ 12. (1) Wird eine Amtshandlung, aus den Umständen gerechtfertigt, an einem Werktag vor dem für das betreffende Gericht geltenden Dienstbeginn oder nach dem Dienstschluß vorgenommen, so erhöht sich die Vollzugsgebühr um 4'30 S, für eine Amtshandlung an Samstagen, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertagen oder zur Nachtzeit um 40 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22.00 bis 6.00 Uhr.

(2) Dauert eine Amtshandlung ohne Einrechnung des Hin- und Rückweges mehr als drei Stunden, so ist für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde die Vollzugsgebühr neuerlich zu entrichten.

III. ABSCHNITT

Wegegebühr

Gebühr für eine Amtshandlung im geschlossen verbauten Gebiet

§ 13. (1) Liegt die Vollzugsstelle innerhalb eines zusammenhängenden geschlossen verbauten Gebietes einer oder mehrerer Ortsgemeinden, und hat das Gericht in dem zusammenhängenden Gebiet seinen Sitz, so ist als Wegegebühr für jede einzelne nicht für sich allein vorgenommene Amtshandlung (Abs. 2) der Fahrpreis des in diesem Gebiet verkehrenden Massenbeförderungsmittels für eine Fahrt zu entrichten. Kommen für den Verkehr wegen der Mehrheit von Massenbeförderungsmitteln oder der Verschiedenheit der Wege mehrere Fahrpreise in

Betracht, so ist als einheitliche Wegegebühr der Preis des Normal- oder Tagesfahrscheins desjenigen Massenbeförderungsmittels, das hauptsächlich dem Verkehr innerhalb dieses geschlossen verbauten Gebietes dient, zu entrichten. Besteht ein solcher Fahrchein nicht, so ist das Mittel zwischen dem innerhalb dieses Gebietes geltenden niedrigsten und höchsten Fahrpreis desjenigen Massenbeförderungsmittels als Wegegebühr zu entrichten, dem unter Bedachtnahme auf die Verkehrsdichte, den Umfang des Liniennetzes und die Häufigkeit seiner Verwendung in dem umschriebenen Gebiet die überwiegende Bedeutung zukommt. Steht innerhalb dieses Gebietes kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, so beträgt die Wegegebühr für jede einzelne nicht für sich allein vorgenommene Amtshandlung (Abs. 2) den Preis eines Tagesfahrscheins der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf.

(2) Wird die Amtshandlung in dem im Abs. 1 genannten Gebiet, aus den Umständen gerechtfertigt, für sich allein vorgenommen, so beträgt die Wegegebühr das Doppelte der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei Benützung eines unentgeltlich bereitgestellten Kraftfahrzeugs ist keine Wegegebühr zu entrichten.

Gebühr für eine Amtshandlung außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes

§ 14. (1) Liegt die Vollzugsstelle außerhalb des im § 13 Abs. 1 genannten Gebietes, so beträgt die Wegegebühr

1. für Wegstrecken, die mangels eines Massenbeförderungsmittels oder eines anderen Beförderungsmittels zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurückgelegt werden müssen, für jeden begonnenen Kilometer 2'40 S; bei Bergbesteigungen entspricht ein Höhenunterschied von 75 m im An- oder Abstieg der Strecke von einem Kilometer;

2. bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels den niedrigsten Fahrpreis des Verkehrsmittels vom Gericht bis zu der der Vollzugsstelle nächstgelegenen Haltestelle und zurück;

3. bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs diejenige Vergütung, die nach der für Bundesbeamte geltenden Reisegebührenschrift hierfür gewährt wird.

(2) In jedem Fall aber beträgt die Wegegebühr mindestens den Preis eines Tagesfahrscheins der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf.

(3) Bei Benützung eines unentgeltlich bereitgestellten Kraftfahrzeugs ist keine Wegegebühr zu entrichten.

Gebühr für mehrere Amtshandlungen außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes

§ 15. (1) Die Wegegebühr für mehrere verbundene Amtshandlungen außerhalb des im § 13

Abs. 1 genannten Gebietes bestimmt sich nach dem auf dem Rundgang zurückgelegten Weg (Hin- und Rückweg oder Rundweg). Diese Gebühr ist auf die einzelnen Amtshandlungen nach gleichen Teilen aufzuteilen; dabei darf jedoch die auf die einzelne Amtshandlung entfallende Wegegebühr nicht höher sein, als sie es ohne diese Verbindung wäre; ein sich hierdurch ergebender Fehlbetrag auf den gleichen Anteil ist auf die übrigen Amtshandlungen wieder nach gleichen Teilen aufzuteilen. Bei der Berechnung der anteilmäßigen Gebühren haben diejenigen Amtshandlungen außer Betracht zu bleiben, für die der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühren befreit ist.

(2) Mehrere Amtshandlungen sind zu verbinden, wenn nicht die Vornahme einer Amtshandlung für sich allein aus den Umständen gerechtfertigt ist. Wird die Amtshandlung ohne diese Rechtfertigung für sich allein vorgenommen, so vermindert sich die Gebühr nach § 14 einschließlich von Zuschlägen (§§ 16 und 17) auf die Hälfte.

Zuschlag für Übernachtungen

§ 16. (1) Muß der Gerichtsvollzieher oder der Zusteller in den Fällen der §§ 14 und 15 außerhalb des im § 13 Abs. 1 genannten Gebietes aus zwingenden Gründen übernachten, so ist zur Wegegebühr ein Zuschlag zu entrichten. Dieser richtet sich nach der Höhe derjenigen Vergütung, die hierfür nach der für Bundesbeamte geltenden Reisegebührenschrift gewährt wird.

(2) Bei einer Übernachtung nach oder zwischen mehreren Amtshandlungen oder einer ohne Rechtfertigung für sich allein vorgenommenen Amtshandlung (§ 15 Abs. 2) ist der § 15 sinngemäß anzuwenden.

Zuschlag für besondere Auslagen

§ 17. (1) Hat der Gerichtsvollzieher oder der Zusteller in den Fällen der §§ 14 und 15 für eine Reisebewegung zur oder von der Vollzugsstelle neben dem Fahrpreis eines Massenbeförderungsmittels Kosten oder Gebühren zu zahlen, so ist zur Wegegebühr ein Zuschlag in der Höhe dieser Barauslagen zu entrichten.

(2) Entstehen die im Abs. 1 genannten Kosten oder Gebühren bei der Vornahme mehrerer Amtshandlungen oder einer ohne Rechtfertigung für sich allein vorgenommenen Amtshandlung (§ 15 Abs. 2), so ist der § 15 sinngemäß anzuwenden.

IV. ABSCHNITT

Festsetzung von Zuschlägen

§ 18. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen

Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf halbe bzw. volle Schilling aufzurunden.

V. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangbestimmungen

Inkrafttreten. Außerkrafttreten

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

1. der Art. XXXIV des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung),

2. die Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947, BGBl. Nr. 229, in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1948, BGBl. Nr. 75, vom 9. Februar 1950, BGBl. Nr. 68, vom 30. August 1951, BGBl. Nr. 213, vom 11. Jänner 1958, BGBl. Nr. 8, vom 26. Juni 1964, BGBl. Nr. 146, und vom 19. Feber 1970, BGBl. Nr. 79,

3. die §§ 75 bis 78 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, und

4. im § 1 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1972, in der Z. 6 Buchstabe a die Worte „mit Ausnahme der Zehr- und Ganggelder durch den Vollstrecker (Z. 7 c)“ und in der Z. 7 der Buchstabe c.

Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 20. Dieses Bundesgesetz gilt vorbehaltlich des § 21 nur für Amtshandlungen nach seinem Inkrafttreten.

Abgeltung dienstrechtlicher Ansprüche

§ 21. Für Amtshandlungen, für die dem Gerichtsvollzieher oder dem Zusteller bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Anspruch auf Zehrgelder und Ganggelder nach der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947, BGBl. Nr. 229, erwachsen ist, gelten Ansprüche, die sich für Bundesbeamte aus den §§ 16 bis 18 und 19 a bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und, soweit in der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 nicht anderes bestimmt ist, aus der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, ergeben, als durch jene Ansprüche abgegolten. Gleiches gilt für Vertragsbedienstete in Verbindung mit dem § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86.

Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 18 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Nach geltendem Recht gebühren den Gerichtsvollziehern (früher als Vollstrecker bezeichnet) und den gerichtlichen Zustellern für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes Zehr- und Ganggelder auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 30. September 1947, BGBl. Nr. 229, über die gerichtlichen Zehrgelder und Ganggelder (Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947). Dieser Anspruch steht den Gerichtsvollziehern grundsätzlich für jeden Vollzug und jeden Ort der Amtshandlung zu. Zahlungspflichtig sind hierfür die Parteien des Verfahrens.

Die Vorläufer der heute geltenden Regelung gehen bis auf das Jahr 1899 zurück (vgl. Ver-

ordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. August 1899, RGBl. Nr. 162, über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebühren der Diener der Gerichte); ähnliche, für bestimmte Teilgebiete und Dienstzweige erlassene Vorschriften stammen sogar aus der Zeit des beginnenden 19. Jahrhunderts (vgl. Hofkammerdekret vom 25. November 1813, Z. 29.102, PGS Bd. 41, S. 114, Nr. 58). All diesen Vorschriften und der Regelung der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 lagen der Gedanke und seit dem Jahr 1899, somit seit mehr als 70 Jahren, auch die Erfahrung zugrunde, daß die in Form einer Gebühr gewährte Vergütung für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher eine für die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs im Exekutionsverfahren un-

bedingt notwendige Leistungsabgeltung ist; außerdem erweist sich die Regelung der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 als sparsam und einfach. Jede andere Regelung würde den Leistungswillen der Gerichtsvollzieher schwächen und dem Bund infolge der notwendigen Vermehrung der Anzahl der Gerichtsvollzieher Mehrbelastungen auferlegen.

Der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 haftet jedoch ein verfassungsrechtlicher Mangel an. Ihre gesetzliche Grundlage ist Art. XXXIV des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. B. L. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung). Diese Bestimmung ordnet bloß an, daß die „Bestimmung der Zehr- und Ganggelder und der Zustellungsgebühren, sowie die Regelung des Verfahrens bei Vorschreibung und Einhebung derselben“ im Verordnungsweg zu erfolgen hat. Es handelt sich dabei also um eine formalgesetzliche Delegation im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, die gegen das Gebot des Art. 18 Abs. 2 B-VG verstößt.

Das entworfene Bundesgesetz verfolgt daher das Ziel, den wesentlichen und an sich bewährten Inhalt der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 in Gesetzesform umzugießen und so die Vergütung für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und der Zusteller auf eine einwandfreie verfassungsrechtliche Grundlage zu stellen. Anders als in der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 sollen jedoch diese, jetzt als Vollzugs- und Wegegebühren bezeichneten Zehr- und Ganggelder, zu Einnahmen des Bundes erklärt werden, damit der Grundsatz der Inkamerierung von Bundeseinnahmen und die Budgethoheit des Bundes gewahrt werden (vgl. § 5). Dessenungeachtet soll aber den wohlverworbenen Rechten der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller Rechnung getragen werden, indem ihnen zur Abgeltung ihrer Leistungen eine Vergütung in der Höhe der auf Grund ihrer Amtshandlungen fälligen, eingehobenen oder einzuhebenden Gebühren zuerkannt wird (vgl. § 6 Abs. 1). Weiter sollen Vereinfachungen und sprachliche Verbesserungen vorgenommen und alles, was bisher in der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 und in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) enthalten war und den inneren Dienstbetrieb geregelt hat, nicht in den Gesetzesentwurf übernommen werden. Dies soll den bestehenden oder noch zu schaffenden besonderen Vorschriften vorbehalten werden. Nur wo die Regelung des inneren Dienstbetriebs Auswirkungen auf die Parteien hat, wird im Gesetzesentwurf mittelbar zum Ausdruck gebracht, daß der Gerichtsvollzieher und der Zusteller an bestehende Rechtsvorschriften gebunden ist und hierbei der Dienstaufsicht unterliegt (vgl. §§ 13 Abs. 2 und 15

Abs. 2). Gleichzeitig sollen aber auch die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Feber 1970, B. G. B. L. Nr. 79, mit der die Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 neuerlich geändert wird, festgesetzten Zehr- und Ganggelder, denen jetzt die Vollzugs- und Wegegebühren entsprechen, den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden; hierbei ist auch berücksichtigt worden, daß diese Vergütungen nunmehr der Einkommensteuer unterliegen werden. Eine schrittweise Anpassung der Vergütung an den geänderten Geldwert in den seit der letzten Erhöhung vergangenen fünf Jahren war nicht möglich, weil einerseits der einfache Weg einer (neuerlichen) Novellierung der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 wegen der erwähnten verfassungsrechtlichen Bedenken verwehrt war und andererseits die Beratungen mit den beteiligten Zentralstellen über den vorliegenden Gesetzesentwurf erst vor kurzem zu einem Abschluß gekommen sind.

Die im Begutachtungsverfahren vorgetragenen Einwendungen sind weitgehend berücksichtigt worden; es war jedoch hierbei in gleicher Weise auf die mit den Gebühren verbundene Belastung der Parteien der gerichtlichen Verfahren und auf eine leistungsentsprechende Vergütung an die Gerichtsvollzieher oder Zusteller Bedacht zu nehmen. Soweit im Begutachtungsverfahren gegen das Ausmaß der Anpassung der Vergütungen Stellung genommen worden ist, konnte diesen Bedenken nicht zur Gänze Rechnung getragen werden, weil unzulängliche Gebühren die rasche Durchführung der den Gerichtsvollziehern besonders im Exekutionsverfahren obliegenden Amtshandlungen beeinträchtigen und unter Umständen auch zu Amtshaftungsfällen führen würden.

Die durch das entworfene Bundesgesetz entstehenden Mehrkosten werden rund 9.000.000 S betragen. Für den Bund entsteht ein finanzieller Mehraufwand nur dann, wenn er selbst als Partei auftritt, und in bestimmten Fällen der Uneinbringlichkeit (siehe Erläuterungen zum § 4), weil die Gebühren grundsätzlich von den Parteien des Verfahrens zu entrichten sind. Eine Vermehrung des Personalaufwandes ist auf Grund des entworfenen Bundesgesetzes nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit zur bundesgesetzlichen Regelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

II. Besonderes

Zum § 1

Der § 1 umschreibt den Anwendungsbereich, indem Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und Zusteller in allen gerichtlichen Verfahren (auch Strafverfahren; z. B. Zustellungen) der

Gebührenpflicht unterworfen werden, und legt die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht fest. Durch seine Fassung in Verbindung mit den §§ 13 Abs. 1 und 2 sowie § 15 wird deutlich, daß die Vollzugs- und Wegegebühren grundsätzlich für jede Amtshandlung in voller Höhe zu entrichten sind, es sei denn, daß mehrere Amtshandlungen außerhalb des geschlossenen verbauten Gebietes auf einem Rundgang verbunden worden sind (§ 15) oder daß die Sonderregelung des § 3 Platz greift, derzufolge mehrere Amtshandlungen als eine Amtshandlung zu gelten haben.

Die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht werden derzeit in den Abs. 1 und 2 des § 1 der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 (im folgenden kurz „V.“ genannt) angeführt. Diese Bestimmungen sind in einen einzigen Absatz zusammengezogen worden. Dabei kann der Abs. 2 des § 1 der V., der davon spricht, daß Verrichtungen, die bloß der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung einer Amtshandlung dienen, keinen Anspruch auf eine abgesonderte Gebühr begründen, auf Grund folgender Überlegungen entbehrt werden. Nach der V. sind die vorbereitenden und sichernden Maßnahmen durch Gebühren nicht abgegolten. Es ist dabei gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb eines Gerichtsgebäudes vorgenommen werden. Sowohl die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten als auch der Zentralausschuß beim Bundesministerium für Justiz (sonstige Dienstzweige) haben hierzu angeregt, für diese Maßnahmen ebenfalls Vollzugs- und Wegegebühren vorzusehen, falls sie außerhalb des Gerichtsgebäudes vorgenommen werden. Die Gleichbehandlung gleichartiger Tätigkeiten erfordert es, dieser Anregung Rechnung zu tragen. Gleichzeitig soll die Neufassung des § 1 Abs. 1 den Umkehrschluß zulassen, daß für die Vorbereitung oder Sicherung einer Amtshandlung, aber auch für eine Amtshandlung selbst, die im Gerichtsgebäude vorgenommen wird, keine Gebühren zu entrichten sind. Aus dem Gesagten geht hervor, daß unter dem Gericht das Gebäude zu verstehen ist, in dem der Gerichtsvollzieher oder der Zusteller gewöhnlich tätig ist. Die Ausdrücke „Gerichtsvollzieher“ und „Zusteller“ sind ein Funktionsbegriff; es fällt daher jeder Gerichtsbedienstete darunter, der den dienstlichen Auftrag zur Vornahme einer Amtshandlung hat.

Der maßgebliche Zeitpunkt für das Entstehen der Gebührenpflicht ist mit dem Eintreffen des Gerichtsvollziehers an der Vollzugsstelle (siehe Erläuterungen zum § 2) festgesetzt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Amtshandlung durchgeführt wird oder aus Gründen, die nicht in der Person des Gerichtsvollziehers oder des Zustellers liegen, nicht durchgeführt werden kann. Der zuletzt genannte Umstand führt unter Umständen

nur zu einer Verminderung der Gebührenpflicht (vgl. § 11).

Im § 1 Abs. 2 der V. ist die Aussage enthalten, daß eine vorgängige Schätzung (§ 275 Abs. 2 Exekutionsordnung) auf Begehren und Kosten eines Gläubigers oder auf Anordnung des Richters als selbständige Amtshandlung anzusehen ist. Dieser anordnende Hinweise kann infolge des oben erläuterten neuen Aufbaus der Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht als überflüssig entfallen.

Der Vorbehalt des Abs. 2 gilt z. B. in den Fällen der §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 des entworfenen Bundesgesetzes.

Zum § 2

Im § 2 wird der Begriff der Vollzugsstelle umschrieben. Dies geschieht in Anlehnung an den Abs. 1 des § 6 der V. Die Fassung macht deutlich, daß unter der Vollzugsstelle nicht die Ortschaft zu verstehen ist, in der die Amtshandlung vorgenommen wird. Dabei wird durch die Wendung „oder tatsächlich vorgenommen wird“ dem Umstand Rechnung getragen, daß z. B. der Verpflichtete vom Gerichtsvollzieher außerhalb der eigentlichen Vollzugsstelle angetroffen wird und dort etwa Zahlung leistet. Auch für diese Amtshandlung soll eine Gebühr zu entrichten sein.

Indem die Erläuterungen im folgenden nur vom Gerichtsvollzieher sprechen, so beziehen sich die Hinweise auch auf den Zusteller, sofern nicht ausdrücklich unterschieden wird oder es nach der Art der beschriebenen Amtshandlung offenkundig ist, daß entweder nur der Gerichtsvollzieher oder nur der Zusteller in Betracht kommen kann.

Zum § 3

Der § 3 trifft Vorsorge für den Fall, daß an ein und derselben Vollzugsstelle auf Grund desselben gerichtlichen Auftrags (Übergabe des Ersuchens des Titelgerichts um Exekutionsvollzug oder Erteilung des Vollzugauftrags an den Gerichtsvollzieher) mehrere Amtshandlungen vorgenommen werden können. Unter den dort angeführten Voraussetzungen sollen die mehreren Amtshandlungen als eine einzige gelten, d. h. nicht die volle Gebühr für jede einzelne Amtshandlung entrichtet werden müssen, sondern nur eine einzige. Für diese den Abs. 2 und 3 des § 6 der V. angeglichenen Regelung war maßgebend, daß die Partei für Amtshandlungen, die gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Einfachheit auf Grund eines gerichtlichen Auftrags zu verbinden waren, nur in dem Ausmaß gebührenpflichtig sein soll, wie dies bei einer einzigen Amtshandlung der Fall wäre. Die Voraussetzungen werden nur sehr selten gegeben sein, z. B. aber dann, wenn auf Grund des-

selben gerichtlichen Auftrags Exekution auf Herausgabe eines Gegenstandes und gleichzeitig Exekution auf Hereinbringung wegen der Kosten der zuerst angeführten Exekutionsart durch Fahrnispfändung geführt werden.

Handelt es sich um eine Amtshandlung auf Grund desselben Vollzugsauftrags und wird die Amtshandlung zugunsten mehrerer Forderungen vorgenommen, so ist die Vollzugsgebühr auf Grund der Summe der Forderungen (samt Zinsen und Kosten) zu berechnen (vgl. § 10 und die Erläuterungen dazu).

Zum § 4

Diese Bestimmung setzt den Personenkreis fest, der zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist. Der Entwurf übernimmt hierdurch die aufzuhebenden Bestimmungen der §§ 75, 76 und 77 Geo. teilweise und faßt den Personenkreis in eine Art von Generalklausel zusammen, um eine kasuistische Regelung, wie sie das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 kennt, zu vermeiden. Zweck dieser Fassung ist es, die Hereinbringung der Gebühren von einem möglichst großen Personenkreis zu gewährleisten. Dabei wird bei Zustellungen im einzelnen zu unterscheiden sein, ob die vorzunehmende Amtshandlung wirklich im Interesse desjenigen gelegen ist, in dessen persönlichem Bereich sie vorgenommen wird. Dies könnte z. B. bei Zustellungen von Schriftstücken aus dem Ausland im Inland von Bedeutung sein.

Von einer Befreiung des Bundes von der Gebührenpflicht in bestimmten Fällen, in denen er selbst als Partei auftritt, oder in bezug auf die nach § 6 vorgesehene Vergütung für den Fall, daß eine Vollzugs- oder Wegegebühr beim Zahlungspflichtigen nicht eingebracht werden kann (§ 9 Abs. 4 der V.), ist abgesehen worden. Dafür war ausschlaggebend, daß die Gerichtsvollzieher grundsätzlich Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe der eingehobenen oder einzubringenden Gebühren haben, daher eine Ausnahme nicht begründbar wäre, daß die Gerichtsvollzieher als Dienstnehmer des Bundes bei Wahrnehmung seiner Angelegenheiten unentgeltlich tätig werden müssen.

Zum § 5

Die Entrichtung und Einbringung der Gebühren soll unter Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands durchgeführt werden. Es wird daher bestimmt, daß die Gebühren zunächst vom Zahlungspflichtigen dem Gerichtsvollzieher bei der Amtshandlung gegen Zahlungsbestätigung bar zu entrichten sind. Entrichtet der Zahlungspflichtige die Gebühren nicht, dann ist ihre Einziehung durch den Gerichtsvollzieher durch Zahlungsaufforderung vorgesehen. Ist auch dies nicht möglich, dann ist die Aufforderung zur

Einzahlung der Gebühren auf ein Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, lautend auf den Namen des betreffenden Gerichtsvollziehers, angeordnet. Der hierbei vorgesehene Zusatz „als Gerichtsvollzieher (Zusteller) beim Bezirksgericht ...“ soll deutlich machen, daß die Gebühr an den Bund zu entrichten ist. Kommt der Zahlungspflichtige auch dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, dann sind die Gebühren nach den für die Einbringung von Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften einzubringen. Die Übergabe der vorstehend genannten Zahlungsaufforderung (vgl. § 14 Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962) soll an keine Förmlichkeiten gebunden werden; sie dient der Vereinfachung und der Vermeidung einer Belastung der gerichtlichen Einbringungsstelle, kann aber nicht als Voraussetzung für die Einbringung gelten. Sonst wäre ungerechtfertigten Berichtigungsanträgen Tür und Tor geöffnet, die die Behauptung zur Grundlage haben, dem Zahlungspflichtigen sei eine Zahlungsaufforderung nicht zugekommen.

Die bar entrichteten, eingezogenen, bei der Österreichischen Postsparkasse eingezahlten oder nach den Einbringenvorschriften eingebrachten Gebühren sind als Einnahme des Bundes (Wahrung budgetrechtlicher Grundsätze) in die Amtsrechnung des jeweiligen Gerichtes aufzunehmen. Die Verbuchung als Amtsgelder ist in jedem Fall durch gesonderte Vorschriften gesichert. Die Zahlung der Vergütung nach § 6 an den Gerichtsvollzieher aus Amtsgeldern ist nur dann vorgesehen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühren befreit ist oder die Einbringung ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist.

Zum § 6

Durch die Vollzugs- und Wegegebühren soll den Gerichtsvollziehern der Aufwand ersetzt werden, der mit ihren Amtshandlungen verbunden ist. Die Vollzugs- und Wegegebühren treten an die Stelle von Nebengebühren (§ 15 Gehaltsgesetz 1956) und Reisegebühren (Reisegebührenvorschrift 1955). Das einschränkende Wort „insoweit“ bringt zum Ausdruck, daß der Gerichtsbedienstete anderer Nebengebühren, die für Leistungen zustehen, die keine Amtshandlungen im Sinn des Gesetzesentwurfs sind, nicht verlustig geht.

Die Vollzugsgebühr setzt sich, entsprechend der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, besoldungsrechtlich aus Überstundenvergütung (§ 16 Gehaltsgesetz 1956) — hier war das Ausmaß des Überstundenzuschlags festzustellen —, Reisezulage (§ 13 Abs. 1 Reisegebührenvorschrift 1955), Aufwandsentschädigung (§ 20 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956) und Fehlgeldentschädigung (§ 20 a Gehaltsgesetz 1956) zusammen. Die Ge-

richtsvollzieher leisten, entsprechend der Natur ihres Dienstes, sehr viele Überstunden. Die in Mischverwendung stehenden Gerichtsvollzieher müssen überdies die Amtshandlungen vorwiegend vor oder nach Dienstschluß durchführen. Dies findet seinen Ausdruck in dem im Abs. 2 zuerst angeführten Hundertsatz.

Die Vollzugsgebühren sind infolge der hundertsatzmäßigen Aufteilung beschränkt versteuerbar; die Wegegebühren unterliegen durch die Fiktion des Abs. 2 nicht der Einkommensteuer. Die Wegegebühr entspricht der Reisekostenvergütung und der Nächtigungsgebühr nach Abschnitt II der Reisegebührenvorschrift 1955.

Die Höhe des auf Überstundenvergütung, Reisezulage, Aufwandsentschädigung und Fehlgeldentschädigung entfallenden Hundertsatzes (Abs. 2) ist auf Grund gepflogener Erhebungen über die Abwicklung der Amtshandlung der Gerichtsvollzieher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt worden.

Um Doppelansprüche aus demselben Rechtsgrund, aber aus verschiedenen Rechtstiteln auszuschließen, tritt der Anspruch des Gerichtsvollziehers auf eine Vergütung nach diesem Bundesgesetz an die Stelle der sich aus den im Abs. 1 angeführten Bestimmungen des Gehaltsgesetzes und aus der Reisegebührenvorschrift 1955 ergebenden Ansprüche. Daneben bleibt die Reisegebührenvorschrift 1955 in den Fällen des § 14 Abs. 1 Z. 3 und § 16 anwendbar.

Zum § 7

Diese Bestimmung ermöglicht im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung die Aufrundung der Gebühren und der Vergütungen auf runde Beträge (Groschenaufrundung auf einen durch zehn teilbaren Betrag).

Zum § 8

Hier wird angeordnet, daß die vom Gerichtsvollzieher berechneten Gebühren unverzüglich nach der Beendigung der Amtshandlung von einem hierzu betrauten Gerichtsbediensteten zu prüfen sind. Hierdurch wird der § 78 Geo. ersetzt. Geringfügige Beträge (unter dem Doppelten der Postzustellgebühr) sind nicht nachzuzahlen oder zurückzuzahlen. Bezüglich der Verjährung des Nachzahlungsanspruchs des Bundes und des Rückzahlungsanspruchs der Partei gilt der § 8 Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962.

Zum § 9

Der Abs. 1 schafft einen Wertstufentarif für diejenigen Amtshandlungen, die besonders schwierig und zeitaufwendig sind. Für jede nicht im Abs. 1 angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung ist eine um die Hälfte ver-

minderte Gebühr zu entrichten (Abs. 2). Hierunter fällt die besonders häufige Pfändung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, weil mit der zuletzt genannten Amtshandlung kein besonderer Zeitaufwand verbunden ist.

Der Katalog des Abs. 1 entspricht demjenigen des § 2 Z. 1 der V.; er ist um die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs (§ 77 Abs. 1 KO) erweitert worden. Dies in der Erwägung, daß die Durchführung der vom Konkursgericht angeordneten sichernden Maßnahmen — ihr Ausmaß und Umfang ist in das Ermessen des Gerichtes gestellt — nicht dem bei einer Fahrnispfändung erforderlichen Aufwand gleichgestellt werden kann.

Für die Gebührenpflicht bei Zustellungen ist der Abs. 2 zweiter Satz maßgebend. Sie tritt nur dann ein, wenn die Zustellung an denselben Empfangsberechtigten nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung (etwa bei einer Pfändung die Zustellung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses) bewirkt werden kann. Demnach ist die Zustellung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses an den Verpflichteten bei einer etwaigen Pfändung nicht gesondert gebührenpflichtig.

Als andere Amtshandlungen im Sinn des Abs. 3 kommen z. B. Erhebungen über die Nämlichkeit gepfändeter Fahrnisse und Erhebungen in Pflegschaftssachen oder überhaupt Ermittlungen in Betracht.

Zum § 10

Der Abs. 1 stellt eine Regel für die Berechnung des Wertes des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs auf.

Der Abs. 2 geht davon aus, daß nur eine einzige Amtshandlung vorgenommen wird oder mehrere Amtshandlungen als nur eine einzige zu gelten haben (vgl. § 3 und die Erläuterungen dazu) und diese Amtshandlung zugunsten mehrerer Forderungen eines oder mehrerer betreibender Gläubiger, sei es gegen einen oder mehrere Verpflichtete (vgl. § 3), durchgeführt wird. In diesen Fällen ist für die Höhe der Gebühr die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen maßgebend.

Wird hingegen ein Gegenstand eines Verpflichteten zugunsten mehrerer Forderungen von etwa zehn betreibenden Gläubigern gepfändet und geschieht diese Pfändung nicht auf Grund desselben Vollzugauftrags, so liegen zehn verschiedene Amtshandlungen vor und die Vollzugsgebühr ist für jede Forderung einzeln zu berechnen.

Zum § 11

Unterbleibt die Amtshandlung nach der Entstehung der Gebührenpflicht (§ 1 Abs. 1 zwei-

ter Satz) aus Gründen, die nicht in der Person des Gerichtsvollziehers liegen, etwa wenn keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden werden, so soll sich die Vollzugsgebühr in der Regel ermäßigen. Die Ausnahmefälle sind im Abs. 2 angeführt. Auf Grund von Anregungen im Begutachtungsverfahren wird nunmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Amtshandlung nicht als „unterblieben“ im Sinn des Abs. 1 gilt, wenn der Gerichtsvollzieher zur Beseitigung eines Widerstandes die Unterstützung von Sicherheitsorganen in Anspruch nehmen mußte oder zur Öffnung von Türen oder Behältnissen einen Schlosser beigezogen hat.

Zum § 12

Diese Bestimmung sieht Zuschläge für Amtshandlungen vor, die vor Dienstbeginn oder nach Dienstschluß oder an Samstagen, Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen oder zur Nachtzeit vorgenommen werden (Abs. 1). Ob sie zu dieser Zeit vorgenommen werden dürfen, bestimmen andere Vorschriften, oder es muß die Vornahme aus den Umständen gerechtfertigt sein, so etwa, wenn der Verpflichtete zu einer anderen Zeit an der Vollzugsstelle nicht anzufragen ist. Dies wird bei berufstätigen Verpflichteten nicht selten der Fall sein. Jedenfalls ist es nicht in das Belieben des Gerichtsvollziehers gestellt, wann er die Amtshandlung vornimmt.

Weiter wird hier ohne Einschränkung auf bestimmte Amtshandlungen ausgesprochen, daß die Vollzugsgebühr neuerlich zu entrichten ist, wenn eine Amtshandlung mehr als drei Stunden dauert. Dies wird nur in Ausnahmefällen vorkommen, so etwa bei zwangsweisen Räumungen (§ 349 EO) oder bei umfangreichen Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs (vgl. § 9 Abs. 1 Z. 16).

Zum § 13

Kernpunkt dieser Bestimmung ist, daß für jede einzelne nicht für sich allein vorgenommene Amtshandlung im geschlossen verbauten Gebiet, in dem das Gericht seinen Sitz hat, eine Wegegebühr zu entrichten ist. Diese Regelung entspricht dem § 9 Abs. 1 der V. Das Gebiet, in dem die Vollzugsstelle liegt, muß jedoch zusammenhängend geschlossen verbaut sein; Stadt- oder Ortsgemeindegrenzen sind hierbei nicht maßgebend. Diese Regelung geht davon aus, daß in diesem Gebiet die Zusammenstellung eines Rundweges und seine gebührenrechtliche Berücksichtigung (vgl. § 15) schwer möglich ist. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß in einigen Städten (Salzburg, Mödling, Amstetten, Klosterneuburg) unterschiedliche Fahrpreise für die Benützung der in diesen Städten verkehrenden Massenbeförderungsmittel bestehen und demnach ein Bedürfnis nach Festsetzung einer gerechten Wegegebühr vorhanden ist, wird für diese Fälle eine generelle Regelung getroffen,

die es erlaubt, in den jeweils betroffenen Gebieten eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Wegegebühr festzusetzen. Ihr Mindestausmaß ist mit dem Preis eines Tagesfahr scheins der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf festgesetzt worden. Das Ausmaß der Gebühr mußte mit dem Preis eines Normal- oder Tagesfahr scheins (Abs. 1 zweiter Satz) festgesetzt werden und nicht etwa mit einem Vorverkaufspreis, weil nicht gesagt werden kann, daß es in allen betroffenen Gebieten Vorverkaufsscheine zu kaufen gibt. Es besteht demnach kein Widerspruch zum letzten Satz des Abs. 1 und zum § 14 Abs. 2, wo der Vorverkaufsfahrchein genannt ist.

Diese Regelungen beziehen sich, wie bereits erwähnt, nur auf Amtshandlungen, die nicht für sich allein vorgenommen, sondern miteinander verbunden werden. Muß eine Amtshandlung kraft gerichtlichen Auftrags in einem in dieser Bestimmung umgrenzten Gebiet für sich allein vorgenommen werden oder ist die gesonderte Vornahme aus den Umständen, etwa wegen Dringlichkeit, gerechtfertigt, so soll sich die Wegegebühr verdoppeln.

Bei Benützung eines unentgeltlich beigegebenen Kraftfahrzeugs ist keine Wegegebühr zu entrichten.

Zum § 14

Im Gegensatz zum geschlossen verbauten Gebiet wird es in ländlichen Gebieten, um eine ökonomische Vorgangsweise einzuhalten, erforderlich sein, mehrere Amtshandlungen auf einem sogenannten Rundgang zu verbinden; dies wird dem Gerichtsvollzieher mittelbar zur Pflicht gemacht, es steht daher nicht in seinem Belieben, Amtshandlungen gesondert durchzuführen (siehe § 15 des Entwurfes). Aber auch bei Durchführung einer einzelnen Amtshandlung in einem solchen Gebiet müssen andere Maßstäbe gelten als bei Durchführung mehrerer Amtshandlungen in dichtbesiedelten Gebieten (vgl. § 13), wo die einzelnen Vollzugsstellen eng beieinander liegen können und die reine Zugrundelegung einer Summenwegegebühr nicht dem tatsächlichen Aufwand entspräche. Außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes wird nämlich eine dem tatsächlich zurückgelegten Weg Rechnung tragende Gebühr den gemachten Aufwand abdecken. Diese Gebühr wird nach den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 aufgestellten Regeln bestimmt.

Zum § 15

Diese Bestimmung trifft ebenfalls mittelbar die Anordnung, daß außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes mehrere Amtshandlungen zu verbinden sind, sofern nicht ein gerichtlicher Auftrag zur gesonderten Durchführung vorliegt oder besondere Umstände herrschen. Bei Verbindung mehrerer Amtshandlungen sollen die

Gebühren in der Regel nach gleichen Teilen aufgeteilt werden.

Im Abs. 2 wird abermals mittelbar ausgedrückt, daß sich der Gerichtsvollzieher an seine Dienstaufträge zu richten hat und nur bei besonderen Umständen eine Amtshandlung für sich allein vorgenommen werden darf. Sonst tritt Verminderung der Gebühr ein.

Zum § 16

Ein vermehrter Aufwand für den Gerichtsvollzieher kann dann entstehen, wenn er zur Vornahme einer Amtshandlung oder wegen Verbindung mehrerer Amtshandlungen außerhalb des im § 13 Abs. 1 genannten Gebietes übernachten muß. Ist eine solche Übernachtung aus zwingenden Gründen geboten — bei ausgedehnten Sprengeln eines Bezirksgerichts oder bei solchen, die sich bis in die Alpenregionen oder gar in ein Zollausschlußgebiet erstrecken (Kleines Walsertal; Gemeindegebiet Jungholz), könnte dies der Fall sein —, so ist zur Wegegebühr ein Zuschlag zu entrichten. Er bestimmt sich nach der Höhe derjenigen Vergütung, die hierfür nach der für Bundesbeamte geltenden Reisegebührenvorschrift gewährt wird. Dies ist ein Fall, in dem, ungeachtet des § 6 Abs. 1, die Reisegebührenvorschrift 1955 anzuwenden ist. Die Aufteilungs- und Verminderungsregel des § 15 gilt auch für diesen Gebührensatz.

Zum § 17

Besondere Kosten oder Gebühren neben dem Fahrpreis eines Massenbeförderungsmittels können einem Gerichtsvollzieher entstehen, wenn er etwa Mautstraßen mit seinem Kraftfahrzeug oder Seilbahnen benützen muß, um zu einer Vollzugsstelle zu gelangen. Dies wird nur außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes in Betracht kommen. Die hierfür auflaufenden Kosten oder Gebühren sind zusätzlich zur Wegegebühr zu entrichten und unterliegen gleichfalls den Regeln des § 15.

Zum § 18

Diese Bestimmung dient der vereinfachten Anpassung der in dem entworfenen Bundesgesetz enthaltenen festen Beträge an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse.

Zum § 19

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und setzt die gesetzliche Grundlage der V. sowie sie selbst und die entbehrlich gewordenen Bestimmungen der Geo. außer Kraft und außerdem die Bestimmung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, die die Einbringung der Gebühren für den Gerichtsvollzieher vorsieht; die Gebühren sind, falls erforderlich, nunmehr für den Bund einzubringen (§ 1 Z. 3 und 6 Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962).

Zum § 20

Hier wird der zeitliche Anwendungsbereich des entworfenen Bundesgesetzes festgelegt.

Zum § 21

Diese Bestimmung schließt in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem § 6 Abs. 1 Ansprüche nach dem Gehaltsgesetz 1956, dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie der Reisegebührenvorschrift 1955 für diejenigen Amtshandlungen aus, die bis zum Inkrafttreten des entworfenen Bundesgesetzes erbracht worden sind; für sie stehen nur die Ansprüche nach der Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947 und, soweit diese die Reisegebührenvorschrift 1955 für anwendbar erklärt (vgl. § 7 Abs. 7 V.), die Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zu.

Zum § 22

Entsprechend dem Bundesministerengesetz 1973, wird der Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes betraut; hinsichtlich des § 18 (Festsetzung von Zuschlägen) ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.